

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 3 (1856)

Heft: 43

Artikel: Die Kreissynode Erlach an sämtliche Kreissynoden des Kantons Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß er überhaupt alle Störungen von ihnen fern zu halten suche. — Den Nachlässigen und Faulen gegenüber, die nicht gut memorirt haben, hat der Lehrer Festigkeit und Konsequenz zu bewahren; er halte sie zur Pflichterfüllung an. Hat er von seiner Seite nach bestem Ermessen Alles versucht, was zum Memoriren führt und es geschieht dennoch nicht, so bleibt ihm ein unangenehmes, aber doch nicht abzuweisendes Geschäft übrig, nämlich der Gebrauch von Strafmitteln, z. B. Nachsitzen, wenn möglich Hausarrest, Versetzen wenn nöthig in untere Abtheilungen u. a. m., die für die Folgezeit doch von unmittelbarem Segen werden können.

V. Als letztes Mittel dienen die Wiederholungen.

Hier haben wir es mit den eigentlichen Wiederholungen zu thun, wo das Erlernte auf eine und dieselbe Weise oft wiederkehrt. Dadurch bezweckt man einfach das Memorirte in Erinnerung zu bringen. In untern Schulklassen kann auch zur Wiederholung und zugleich als Sprachübung die schriftliche Darstellung vom Memorirten angewendet werden. Die Wiederholungen verstärken die Bewußtheit des aufgenommenen Stoffes und machen ihn daher geeigneter für die Reproduktion, erhalten das Memorirte, daß es nicht nach und nach in gänzlichem Unbewußtsein sinkt. Damit die Wiederholungen gehörig fortgeführt werden können, ist es unerlässlich, daß die verschiedenen Abtheilungen oder Klassen einer Schule im Zusammenhang bleiben, eine Einheit bilden, der Art, daß für jede Abtheilung oder Klasse ein *Minimum*, was zu memoriren ist, bestimmt sei. Das Wichtigste dieses Minimums wäre am häufigsten zu wiederholen.

Von diesen eigentlichen Wiederholungen sind, wie schon angeführt, die unterrichtlichen, gelegentlichen, die bei den Anwendungen erwähnt wurden, zu unterscheiden. Dies gelegentliche Wiederholen ist eben die *Anwendung*; hierbei wird eine und dieselbe Anschauung, sei sie geistig oder sinnlich, auf immer verschiedene Weise, in verschiedener Form, in andern Ausdrücken bezeichnet, und so zur geistigen wie zur mechanischen Bestimmtheit und Sicherheit führen. Das eigentliche Wiederholen ist mehr geeignet, mechanische Fertigkeit zu fördern, als Klarheit und leichte Auffassung zu bringen; ist also einseitiger, jenes aber umfassender.

Die Kreissynode Erlach an sämtliche Kreissynoden des Kantons Bern.

Werthe Kollegen!

Schon seit längerer Zeit hatte sich das Bedürfnis kund gegeben, die so ungünstigen materiellen Verhältnisse des Lehrerstandes einigermaßen mit den Lebensansprüchen auszugleichen und den Einzelnen gegen den Mangel, den Krankheit und Alter mit sich bringen, einiger-

maßen sicher zu stellen — wirksamer und allgemeiner, als dies bei den bisherigen Verhältnissen der Schullehrerkasse hat geschehen können. Die Bestimmungen derselben über Pensionsberechtigung waren der Art, daß sie beim größern Theil der Lehrerschaft nicht genugsames Interesse erweckten; der Mißbrauch, der mit Nothsteuern hin und wieder mag betrieben worden sein, gab bei dem Mann von Herz auch keine Empfehlung für die Anstalt ab; eine große Abneigung gegen dieselbe brachte aber hauptsächlich die Erhöhung der Beitritts- und Unterhaltungsgelder bei Anlaß des Geschenkes von Hrn. Fuchs sel. im Jahr 1839 hervor.

Ungefähr im Jahre 1845 nun tauchte, wie es scheint, hervorgerufen theils durch die bezeichneten Uebelstände, der Gedanke einer allgemeinen Lehrer-Pensionskasse auf, die — sich fortbauend auf die schon bestehende Schullehrerkasse und durch vermehrte Beiträge der Theilnehmer und Zuschüsse von Seite des Staates bedeutend gehoben, dem Zweck der Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse des Lehrerstandes hauptsächlich durch Pensionirung auch der noch im Amte wirkender Lehrer nach einem gewissen zurückgelegten Altersjahre — genügender entsprechen sollte. Nach dem Interesse, womit sich Konferenzen, Kreis- und Schulsynode mit dieser Idee beschäftigten, zu schließen, stand dem Unternehmen die Meinung und der Wille des Lehrerstandes nicht entgegen. Zur Ausführung desselben bedurfte es aber der Mitwirkung der Schullehrerkasse, ohne welche die Pensionskasse ein frommer Wunsch blieb. Die daher gepflogenen Unterhandlungen führten, wie es scheint, zu keinem Resultat.

Unterdessen wirkten aber diese Bestrebungen ebenfalls nachtheilig auf die Fortentwicklung der Schullehrerkasse, indem viele Lehrer im Hinblick auf das neue Institut den Beitritt in dieselbe unterließen. Diese aber verlor dadurch viel von ihrem populären Charakter und bildete sich einigermaßen zu einer eigenthümlichen Macht aus. Das Bedürfniß zu einer Statutenrevision zur Abhülfe der oben bezeichneten Uebelstände machte sich da immer fühlbarer und die daherigen Stimmen machten sich geltend (immer ein Zeichen, daß die Pensionskasse nicht recht Wurzel geschlagen).

In diesem Monat wird die Schullehrerkasse Erbin des Fuchs'schen Vermögens. — Die ganze Lehrerschaft hofft nun eine günstige Lösung dieser Angelegenheit.

Die Versammlung der Schullehrerkasse hat unterdessen den Antrag für Statutenrevision erheblich erklärt; die zum Zweck derselben niedergesezte Vorberathungskommission kann unter den günstigsten Auspizien Vorschläge entwerfen, die auf eine allgemeinere und billigere Durchführung der Pensionirung hinielen.

Es gab aber auch die so bedeutende Vermehrung des Vermögens, verbunden mit dem sich schon längere Zeit kundgebenden Willen der Lehrerschaft, durch größere Leistungen das Ihre zu Erzielung günstigerer Resultate beizutragen, den besten Anlaß, die Beitragspflicht zu erhöhen.

Inzwischen war ein neues Schulgesetz im Werden, das unter Anderem die Absicht hatte, den Beitritt in die Lehrerkasse jedem Lehrer obligatorisch zu machen, und der Kasse eine jährliche Summe von Fr. 9000 zufließen zu lassen gegen die Uebnahme, die noch bestehenden Leibgedinge auszurichten, die mit der Zeit dahin fallen würden.

Angesichts nun der hängenden Fragen, die eine allgemeine Lösung, eine auf die Gesammtverhältnisse des Lehrerstandes begründete Organisation dieser Angelegenheit, verlangte Angesichts einer Mehrheit von Lehrern, die voraussichtlich bald genöthigt werden, den ohne ihr Zuthun ihnen bereiteten Einrichtungen beizutreten, hat die Versammlung der Schullehrerkasse unterm 8. Mai abhin ihre Statuten in bekannter — unter theilweise bezeichneter Weise revidirt.

Die Bezirksversammlung Erlach war die einzige, die wegen den Bestimmungen über die Beitragspflicht gegen diese Revision war. Nach geschehener Revision ist dann auch die Mehrzahl der Mitglieder derselben beim Regierungsrath mit folgender Petition um Verweigerung der Sanction der anstößigen §§. eingekommen:

(An einen hohen Regierungsrath des Kts. Bern.)

Die Hauptversammlung der bernischen Schullehrerkasse hat unterm 8. Mai abhin die Revision einiger der wesentlichsten Punkte ihrer gegenwärtigen Statuten vorgenommen; und es werden diese Abänderungen, falls es nicht schon geschehen, der Sanction des hohen Regierungsraths unterstellt werden.

Die unterzeichneten Mitglieder dieser Kasse, mit dem Wortlaut der Argumentation dieser Revision: „Wir wollen uns selbst heben“ — einverstanden, sind ebenfalls vom lebhaftesten Triebe beseelt, die Anstalt durch erhöhte Beiträge heben zu helfen, insofern solches auf die vorhandenen Verhältnisse der Lehrerschaft auf Zweckmäßigkeit und Billigkeit basirt wird. Mit Bedauern müssen sie aber wahrnehmen, daß durch mehrere der besagten Abänderungen voraussichtlich das Gedeihen der Anstalt und die Erreichung des heilsamen Zweckes, den dieselbe im Sinne der Stiftung verfolgen soll, ungemein gehindert wird.

Nach den bestehenden Statuten vom Jahr 1840 zahlte nämlich jedes Mitglied ein Eintrittsgeld (§. 8) von Fr. 12. —
Ferner 20 Jahre lang ein jährliches Unterhaltungsgeld von Fr. 7 „ 140. —

und zehn folgende Jahre ein solches von (§. 9) Fr. 3. 50 „ 35. —

Zusammen einen Beitrag von Fr. 187. —

Die vor Inkraftsetzung jener Statuten eingetretenen Mitglieder zahlten jeweilen die Hälfte (§. 10) also Fr. 93. 50.

Die Eintrittsgelder — also zirka $6\frac{2}{5}\%$ der Einlagen — wurden kapitalisirt (§. 31); die Jahresbeiträge aber sammt den Kapitalzinsen zu Pensionen, Aus- und Nothsteuern verwendet (§. 32).

Diese Bestimmungen sind nun dahin abgeändert worden:

1) Jedes neu eintretende Mitglied hat in 30 Jahresbeiträgen eine Summe von Fr. 450 an die Kasse zu entrichten. Diese Einzahl-

lung geschieht in 3 Serien und zwar so, daß die ersten 10 Jahre jährlich Fr. 25, die folgenden 10 Jahre jährlich Fr. 15 und die letzten 10 Jahre jährlich Fr. 5 bezahlt werden sollen. Die jetzigen Mitglieder treten in die Serie, in die sie nach der Zahl der entrichteten Jahresbeiträge zu stehen kommen. Jeder Unterschied in der Beitragspflicht der Mitglieder wird dadurch aufgehoben.

2) Die Eintrittsgelder fallen weg, dagegen sollen von den Unterhaltungsgeldern jährlich 5 % kapitalisirt werden.

3) Aus den nachbezahlten Unterhaltungsgeldern (d. h. aus den Unterhaltungsgeldern derjenigen, welche über 25 Jahre alt der Kasse beitreten, berechnet vom 25. Altersjahre bis zum Eintritt) wird ein Reservefond gebildet; der zu allfälliger Ergänzung der Pensionsbeträge u. verwendet werden soll.

4) Der Eintritt neuer Mitglieder nach den bisherigen Leistungen wird gestattet bis 31. Dez. 1856.

Aus diesen Abänderungen geht nach der Ansicht der Unterzeichneten Folgendes hervor:

I. Die Erhöhung der Beitragspflicht in dem Maße und in der Weise, wie sie die neuen Bestimmungen erfordern, hindert die Anstalt in der Erreichung ihres Zweckes, den die edeln Stiftern sowol als auch die hochherzigen Geber, welche durch Vergabungen dieselbe auf so glänzende Weise gehoben, im Auge hatten — den nämlich, den Mitgliedern unser Lehrerstandes, deren im allgemeinen niedrige Besoldungen nicht hinreichen, sie und die ihrigen in bösen Tagen der Krankheit, des Alters der Verdienstlosigkeit überhaupt, vor Mangel zu schützen, Gelegenheit zu bieten, durch ihren Mitteln angemessene, im rüstigen und arbeitsfähigen Alter darzubringende Opfer sich und die ihrigen einigermaßen für die Zukunft zu sichern.

Dieser Zweck wird nämlich gehindert, indem die jüngern Mitglieder des Lehrerstandes von der Anstalt zurückgeschreckt werden und gerade den unter den ungünstigsten Verhältnissen lebenden und daher der Wohlthat der Kasse bedürftigsten Lehrer der Eintritt in dieselbe unmöglich gemacht wird.

Würdigt man nämlich die Klagen, die allgemein über die ungünstigen ökonomischen Verhältnisse der Lehrer laut werden, im besondern aber diejenigen, welche nicht selten von Bezirksvorstehern der Kasse geäußert werden, daß nämlich Lehrer in Rußstand kommen mit den Unterhaltungsgeldern im bisherigen Betrage und fast nicht im Stande sind, dieselben zu entrichten, so wird man eingestehen müssen, daß es vielen Lehrern unmöglich wird, der Kasse unter diesen neuen Bedingungen beizutreten — will aber geltend machen: Die vermehrte Kasse hebt den Lehrerstand. Wir sind gehoben worden, wir sollen uns selbst auch heben — so fragen wir einfach: Hebt die vermehrte Kasse den einzelnen Lehrer, daß er dadurch in Stand gesetzt wird, größere Beiträge zu liefern? Nicht im Geringsten! (Schluß folgt).